



„Humatia“ – Stiftung für Sepulkralkultur
Treuhandische Stiftung im Kuratorium
Deutsche Bestattungskultur e. V.,
Düsseldorf

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
„Humatia“ – Stiftung für Sepulkralkultur
Treuhandische Stiftung im Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur e.V.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung
des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V., Düsseldorf und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der deutschen Friedhofskultur.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Friedhofskultur,
 - b) Förderung kirchlicher Traditionen bei Bestattungen (z. B. Durchführung von Trauerfeiern und traditioneller kirchlicher Begräbniszereemonien),
 - c) Förderung und Unterstützung der Bildung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der deutschen Friedhofskultur,
 - d) Selbstlose Unterstützung von Hinterbliebenen bei Ihrer Trauer und zur Trauerbewältigung als Teil der Friedhofskultur,
 - e) Förderung der Beziehung von Kirche und Hinterbliebenen in der Trauersituation,
 - f) Gewährung von Stipendien zur Förderung der deutschen Friedhofskultur.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:
 - a) Unterstützung von Personen, die aufgrund eines Sterbefalls in ihrem sozialen Umfeld in einen seelischen Zustand geraten sind, in dem sie auf fremde Hilfe angewiesen sind,

- b) Beratung über die Möglichkeit würdevoller traditionsgemäßer Bestattungszereemonien,
- c) Durchführung von Vorträgen (z. Bsp. in Altenheimen etc.),
- d) Veröffentlichung von Artikeln und Leserbriefen in Zeitungen und Zeitschriften,
- e) Beteiligung an sowie Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der deutschen Friedhofskultur,
- f) Allgemein zugängliche Bereitstellung von Literatur,
- g) Verbesserung der Kontakte mit Friedhofsverwaltungen und Sozialhilfeeinrichtungen,
- h) Einflussnahme auf die Friedhofskultur (z. Bsp. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen etc.)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenverordnung.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 110.000,00 (in Worten: Einhundertzehntausend Deutsche Mark) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 – Kuratoren-Beirat

1. Die Stiftung kann einen Kuratoren-Beirat benennen. Der Kuratoren-Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die 3 Mitglieder des Beirates der Stifterin sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.
2. Die geborenen Mitglieder können bis zu 9 geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von drei Jahren in den Kuratoren-Beirat berufen. Beim Ausscheiden können Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt werden.
3. Die Mitglieder des Kuratoren-Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
4. Die Mitglieder des Kuratoren-Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 6 – Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Kuratoren-Beirat berät bei der Verwendung der Stiftungsmittel. Er soll einmal jährlich tagen.
2. Der Kuratoren-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7 – Treuhandverwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand des Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Es erfüllt diese Verwaltungsaufgabe ehrenamtlich, die Kosten und Auslagen der Verwaltung werden nicht erstattet.
2. Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. erstellt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage und die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht ist jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Stifterin vorzulegen.

§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. und dem Kuratoren-Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoren-Beirates. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Friedhofskultur zu liegen.
2. Der Kuratoren-Beirat und das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 9 – Vermögenfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die gemeinnützige Theo Remmert Akademie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Stand: Beschluss durch die Delegiertenversammlung des Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. am 21.10.2016 in Ulm